Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 534
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD)

vom 05. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Februar 2021)

zum Thema:

Rundschreiben vom 31.01.2021 von SenBJF "Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung der Covid- 19 Pandemie für die Angebote der Hilfen zur Erziehung, anderer Jugendhilfeleistungen und Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit“

und **Antwort** vom 22. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26534
vom 5. Februar 2021
über Rundschreiben vom 31.01.2021 von SenBJF "Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung der Covid- 19 Pandemie für die Angebote der Hilfen zur Erziehung, anderer Jugendhilfeleistungen und Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Motive hat SenBJF in ihrem Rundschreiben vom 31.01.2021 "Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung der Covid- 19 Pandemie für die Angebote der Hilfen zur Erziehung, anderer Jugendhilfeleistungen und Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit“ dazu bewegt, unter Punkt 4 (Seite 3) die Regelungen der Maßnahmen zum Umgang mit der Corona-Pandemie durch die Kinder- und Jugendeinrichtungen (Wortlaut: "Konkretisierungen für einzelne Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit sind in Abstimmung mit den bezirklichen Jugendämtern unter Berücksichtigung der bezirklichen Rahmenbedingungen zu treffen“) den Bezirken zu überlassen und nicht wie bisher über das Land direkt zu steuern (siehe Rundschreiben vom 15.12.2020)?

2. Welche Regelungen haben die 12 Bezirksämter auf dieser Grundlage für „ihre“ Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen kurzfristig getroffen?

3. Wurde an der Erarbeitung von 1. und 2. die freie Jugendhilfe beteiligt?

4. Wie schätzt die Senatsverwaltung ihr eigenes Schreiben im Hinblick auf die Sicherstellung einer analogen Handhabung zum o.g. Sachverhalten in allen Bezirken ein?

5. Besteht die Möglichkeit, in den kommenden Wochen kurzfristig eine Ergänzung zu dem Rundschreiben zu erlassen, um eine einheitliche Regelung für das gesamte Bundesland zu ermöglichen?

6. Ist der Beantwortung vonseiten des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Zu 1. bis 6.:

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung hat kontinuierlich, entsprechend der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens in Berlin, die Träger der öffentlichen

und freien Jugendhilfe im Bereich Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit, Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe während der Corona-Pandemie informiert, um gesamtstädtische Orientierungen für die Umsetzung der Maßnahmen in den oben genannten Bereichen der Jugendhilfe zu geben.

Aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens in Berlin sowie der Gefahr der Ansteckung durch die Virusmutationen und einem stärkeren Infektionsgeschehen in Jugendfreizeiteinrichtungen einzelner Bezirke, wurden die Orientierungen für die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Jugendverbandsarbeit zum 1. Februar 2021 nochmals angepasst. Danach sind im eingeschränkten Betrieb Präsenzangebote für Kinder und Jugendliche in besonders schwierigen Lebenslagen im Einzelkontakt möglich.

Dabei wurde darauf Wert gelegt, dass Konkretisierungen für einzelne Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit in Abstimmung mit den bezirklichen Jugendämtern getroffen werden können. Das ermöglicht den Bezirken, unter Berücksichtigung der bezirklichen Rahmenbedingungen und der Abwägung von Gesundheitsschutz und Vermeidung sozialer Nachteile, da wo es räumlich möglich ist, ortsbezogene Entscheidungen zu treffen. Somit besteht für die Bezirke ein Spielraum, um für Kinder und Jugendliche in besonders schwierigen Lebenslagen bei Bedarf auch Präsenzangebote in Gruppen mit maximal 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, unter Einhaltung der Hygieneregeln und Schutzkonzepte, weiter zu ermöglichen.

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird auch künftig und zeitnah, unter Berücksichtigung des weiteren Infektionsgeschehens, gesamtstädtische Orientierungen für die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit in Abstimmung mit den Bezirken und den freien Trägern geben.

Berlin, den 22. Februar 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie